

Vereinsstatuten

Ostschweizer Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Verband

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ostschweizer Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Verband“ (abgekürzt ORBV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck und Ziel

Der ORBV koordiniert und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dachverbänden, Behörden und weiteren Organisationen. Er fördert den Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Tanzsport im Allgemeinen. Er koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.

Insbesondere gehören folgende Zwecke dazu:

- Förderung des Rock'n'Roll-Tanzsportes in der Ostschweiz
- Förderung des Boogie Woogie-Tanzsportes in der Ostschweiz
- Sportliche Präsenz in der Öffentlichkeit und den Medien

3. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Tanzorganisation mit Sitz in der Ostschweiz werden. Wobei Ostschweiz mit folgenden Kantonen definiert wird:

- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- Glarus
- Graubünden
- Schaffhausen
- St. Gallen
- Thurgau
- Zürich
- Liechtenstein

4.2 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den Zweck des ORBV unterstützt. Insbesondere mit einer der folgenden Arten:

- Finanziell
- Beratungstätigkeit
- Aufgabenübernahme

4.3 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten sowie allfällige Reglemente des

ORRV. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

Ein Mitgliedsverein kann mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten des ORBV, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen, auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem ORBV austreten.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Delegiertenversammlung weiterziehen.

Ein Mitgliedsverein kann mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten des ORBV, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen, auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem ORBV austreten.

Die DV entscheidet dann abschliessend über den Ausschluss eines Mitgliedsvereines. Als Gründe für den Ausschluss gelten:

- a) Absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der Statuten und Reglemente des ORBV
- b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses
- c) Andere Handlungen, die den Interessen des ORBV in nachhaltiger Weise entgegenstehen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtung dem ORBV gegenüber bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft zu erfüllen. Sie haben weder Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge noch auf das Vereinsvermögen.

6. Die Einnahmen des ORBV bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Wettkampfororganisation
- d) Subventionen
- e) Sponsoring

7. Die Ausgaben des ORBV bestehen aus:

- a) Ausgaben zur Erreichung des Verbandszweckes
- b) Unterstützungsbeiträge an seine Mitglieder
- c) Verteilung von Subventionen an seine Mitglieder

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ORBV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Über die durch die DV festgesetzte Beitragspflicht hinaus ist eine Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

9. Organe

Die Organe des ORBV sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

10. Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten statt. Der Vorstand setzt das Datum fest.

Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum Voraus schriftlich mit eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

Anträge zuhanden der DV müssen bis 21 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte oder an der DV selber gestellte Anträge können nur noch behandelt werden, wenn dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

An der Delegiertenversammlung besitzt jedes Aktiv- sowie jedes Vorstandsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Delegiertenversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (max. 5), nämlich dem:

- Präsidenten
- Kassier
- Aktuar

Weitere Ressorts werden vom Vorstand definiert und den Mitgliedern mitgeteilt.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer eines Vorstandmitglieds beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zweijährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und an der jährlichen GV schriftlich Bericht erstatten.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 3/4 der Mitgliederstimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedervereine an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.09.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

W. X.

Y. Z.